

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein „Wassersportverein Glück-Auf“ Walsum e. V. wurde am 11.03.1951 gegründet hat seinen Sitz in Duisburg Walsum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer 1972 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - d. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - g. Pflege der internationalen und kulturellen Verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtportbund Duisburg (SSB)
 - b. im Landeskanuverband NRW
 - c. im Deutschen Kanu Verband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB Duisburg nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand

den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
5. Gebäudeschlüssel usw. sind Vereinseigentum.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entschei-



den.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes, sowie den antragenden Mitgliedern mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, insbesondere bei außergewöhnlichen Aufwendungen z. B. für das Vereinsgebäude, erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Versammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit Kindern. Kinder werden solange nicht als erwachsene Mitglieder veranlagt, wie die Eltern kindergeldberechtigt für das Kind sind. Das kindergeldberechtigte Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand die Beendigung des Kindergeldbezugs mitzuteilen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie seiner Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
2. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.



§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Wanderwart, dem Sportwart, dem Bootshauswart, der Frauenwartin, dem Pressewart und dem Schriftführer.
Der Jugendwart und sein Vertreter werden gemäß Jugendordnung gewählt und sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in der jährlichen Jahreshauptversammlung. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Gesamtvorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen sind auch in einer Mitgliederversammlung möglich.
4. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.
5. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden Vorstandssitzungen statt, in welcher über die geschäftlichen und sportlichen Fragen beraten und beschlossen wird.
6. Der Gesamtvorstand und die Ausschüsse sind dem Verein für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der Jugendwart und sein Vertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 14 Haupt- und Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.



3. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Gesamtvorstand diese einberuft oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen darauf anträgt.
4. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt wenigstens 6 Wochen vorher schriftlich an alle Vereinsmitglieder. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben. Anträge an die Versammlung sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen und werden von diesem 14 Tage vor der Versammlung am Info-Brett ausgehängt.
5. Die beiden Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung nur einmal in Folge wiedergewählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - b. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
 - c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - d. Entlastung des Gesamtvorstands;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
4. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, wenn der 1. Vorsitzende nicht für den Beschluss gestimmt hat. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheime) vorzunehmen.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Versammlung erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorzulesen und nach Genehmigung durch die Mitglieder, vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu beglaubigen.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, sofern mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 18 Auflösung


Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Diese Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Kapitalvermögen des Vereins an den Kanu Verband NRW zwecks Verwendung für die Jugendarbeit. Die Immobilie, sowie Sportgeräte und Sportzubehör fallen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

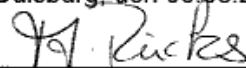
1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Duisburg, den 06.03.2016



Norbert Brill (1. Vorsitzender)

Duisburg, den 06.03.2016



Anke Rucks (Geschäftsführerin)

